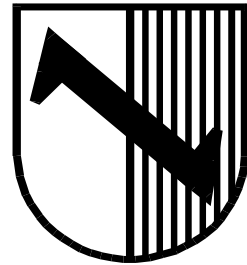


# Amtsblatt

## Stadt Halberstadt



Jahrgang 22

Halberstadt, den 18.05.2021

Nummer 08/2021

### Inhalt

- **Amtliche Bekanntmachung –  
Wahl zum achten Landtag von Sachsen-Anhalt**
  
- **Amtliche Bekanntmachung –  
Satzung zum Kostenbeitrag für die Betreuung von Kindern in  
Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen im Gebiet der  
Stadt Halberstadt**
  
- **Amtliche Bekanntmachung –  
Flächennutzungsplanes Ortsteil Langenstein; 2. Änderung  
(i. V. m. B-Plan 16 „Auf dem Pastorenberg Süd“)**
  1. Entwurfsbeschluss
  2. Auslegungsbeschluss**Öffentliche Auslegung des Entwurfs nach § 3 Abs. 2 Baugesetz-  
buch (BauGB) i. V. m. Planungssicherungsgesetz (PlanSiG)**
  
- **Amtliche Bekanntmachung –  
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Halberstadt Nr. 70  
„Seniorenwohnungen Am Goldbach“**
  1. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses B-Plan Nr. 70  
„Alte Brauerei“
  2. Aufstellungsbeschluss
  3. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
  
- **Öffentliche Bekanntmachung –  
der in der 15. Sitzung des Stadtrates am 29.04.2021  
(virtuelle Sitzung) gefassten Beschlüsse**

### Bekanntmachung

1. Am Sonntag dem 06. Juni 2021 findet in Sachsen-Anhalt die

#### **Wahl zum achten Landtag von Sachsen-Anhalt**

statt.

Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Halberstadt ist in **23** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 07. Mai 2021 bis 16. Mai 2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **15:00 Uhr** im Landkreis Harz, 38820 Halberstadt, Friedrich-Ebert-Straße 42, zusammen.

4. Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wahlberechtigten haben zur Wahl die Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren Personalausweis oder ein amtliches Dokument (etwa Reisepass oder Führerschein) bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wahlberechtigter erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, gegebenenfalls auch ihre Kurzbezeichnung, bei Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
- b) für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, gegebenenfalls auch ihre Kurzbezeichnungen und jeweils die Namen der ersten drei Bewerber der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

5. Der Wahlberechtigte gibt

- 5.1 die Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

- 5.2 die Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wahlberechtigten in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

6. Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. (§ 30 Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt)
7. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefwahl ist dem Wahlberechtigten ein Merkblatt nach dem Muster der Anlage 22 der Landeswahlordnung zur Verfügung zu stellen.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 4 Abs. 3 Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt).

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, wenn die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 4 Abs. 4 Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt, das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Halberstadt, den 17. Mai 2021



Stadt Halberstadt  
Der Oberbürgermeister  
  
Daniel Szarata

**Satzung zum Kostenbeitrag für die Betreuung von Kindern in  
Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen im Gebiet der Stadt  
Halberstadt**

<b>Geändert durch</b>	<b>Datum</b>	<b>Änderungen</b>
1. Änderungssatzung	14.06.2018	Präambel/Rechtsgrundlage
2. Änderungssatzung	11.04.2019	Präambel, § 4, § 5, Anlage 1 (Pkt. 1.1, 1.2, 1.3)
3. Änderungssatzung	29.04.2021	Präambel, § 4, § 5, § 6, Anlage 1, (Pkt. 1.1, 1.2, 1.3)

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, 288) in Verbindung mit § 90 Abs. 1 S. 1 Ziff. 3 des Sozialgesetzbuches Acht (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das durch Artikel 10 Absatz 10 G des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, sowie §§ 3, 3b, 13, 19 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA 2003, 48) in der Fassung vom 19.12.2018 (GVBl. LSA, 27) hat der Stadtrat der Stadt Halberstadt in seiner Sitzung am 29.04.2021 folgende dritte Änderungssatzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Personensorgeberechtigte (nachfolgend Eltern) können ihre Kinder im Stadtgebiet Halberstadt in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle anmelden.
- (2) Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme in eine bestimmte Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle besteht nicht. Er gilt als erfüllt, wenn ein freier Platz in einer zumutbar erreichbaren Tageseinrichtung im Gebiet der Stadt Halberstadt angeboten wird.
- (3) Die Träger bzw. die Tagespflegepersonen sind verpflichtet, mit den Eltern, deren Kinder sie betreuen, Betreuungsverträge abzuschließen.

### **§ 2 Kostenbeiträge der Eltern und Beitragsschuldner/-innen**

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern im Gebiet der Stadt Halberstadt in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen werden von der Stadt Halberstadt Kostenbeiträge gem. § 13 KiFöG LSA nach Maßgabe der folgenden Regelungen erhoben.

- (2) Die Kostenbeiträge nach Abs. 1 beinhalten keine Kosten für die Verpflegung (§ 13 Abs. 6 KIFöG LSA). Die Bereitstellung von Mahlzeiten erfolgt durch einen externen Anbieter. Das Entgelt für die Verpflegung ist an diesen zu entrichten.
- (3) Schuldner des Kostenbeitrages sind die Eltern von Kindern, die Angebote der Förderung und Betreuung in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen in Anspruch nehmen. Mehrere Kostenbeitragsschuldner sind Gesamtschuldner.
- (4) Kostenbeitragsschuldner ist auch, wer das Kind in Ausübung eines Sorgerechts in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle angemeldet hat.

### **§ 3 Kostenbeitragstatbestand**

- (1) Die Kostenbeiträge sind nach der Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden gestaffelt.
- (2) Die Eltern können einen Betreuungsvertrag mit einem Betreuungsumfang für ihr Kind gemäß ihren individuellen Bedürfnissen entsprechend der angebotenen Betreuungsumfänge frei wählen.

### **§ 4 Kostenbeitrag**

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen werden die nachfolgenden monatlichen Kostenbeiträge gestaffelt nach der Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden festgelegt. (Anlage 1)
- (2) Der Kostenbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Tageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle aufgrund von Erkrankung, Urlaub und sonstigen Gründen sowie zu den Schließzeiten nicht besucht.
- (3) Es besteht die Möglichkeit, in allen Kindereinrichtungen der Stadt Halberstadt, Kinder stundenweise in unregelmäßigen Abständen, vorübergehend als Spielkind zu betreuen. Hierfür wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 2,50 € pro Stunde erhoben.
- (4) Vollendet ein Kind innerhalb eines Monats das 3. Lebensjahr, gilt ab dem folgenden Monat der Kostenbeitrag für die dann zutreffende Betreuungsform.
- (5) entfällt

### **§ 5 Entstehung der Schuld für Kostenbeiträge, Fälligkeit**

- (1) Der Kostenbeitrag wird für die Bereitstellung eines Platzes in einer Tageseinrichtung unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben.
- (2) Die Schuld für die Kostenbeiträge entsteht mit Beginn des jeweiligen Monats, in welchem die Betreuung des Kindes in der Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle erfolgt und der im Betreuungsvertrag vereinbart wurde. Bei der Aufnahme des Kindes vor dem 15. des Monats ist der volle Beitrag und nach dem 15. des Monats der halbe Beitrag zu entrichten.
- (3) Für die Betreuung von Kindern, die noch nicht die Schule besuchen, endet die Schuld mit Ablauf des Monats, in welchem die Betreuung unter Einhaltung der Kündigungsfrist in der Einrichtung beendet wird. Schulkinder können grundsätzlich nur zum Schulhalbjahr bzw. Schulendjahr abgemeldet werden. Änderungen hinsichtlich der Betreuungszeiten sind zum 1. und 15. eines Monats möglich.
- (4) Die Erhebung von Kostenbeiträgen erfolgt durch Bescheide, in denen die monatlichen Kostenbeiträge festgesetzt werden.
- (5) Der Kostenbeitrag nach Anlage 1 ist am 15. des laufenden Monats fällig.
- (6) Rückständige Kostenbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (7) Unabhängig vom Mahn- und Vollstreckungsverfahren sind die Träger von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen grundsätzlich verpflichtet, den Betreuungsplatz für das betreute Kind zu kündigen und damit die Betreuung einzustellen, wenn die Kostenbeitragsverpflichteten zwei Monate mit der Zahlung des Kostenbeitrages im Rückstand sind. Die Kündigung wird mit Beginn des 3. Monats wirksam. Die Kündigung entbindet den Kostenbeitragspflichtigen nicht von der Zahlung der ausstehenden Kostenbeiträge.

### **§ 6 Erlass von Kostenbeiträgen**

- (1) In besonderen Härtefällen kann auf Antrag der Eltern eine Übernahme der Kostenbeiträge teilweise oder ganz gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII durch das Jugendamt des Landkreises Harz erfolgen. Jedoch entbindet die Beantragung der Übernahme des Kostenbeitrages die Eltern nicht von der fristgerechten Zahlung und führt bei Nichtzahlung zur Mahnung beziehungsweise Kündigung des Betreuungsplatzes.

- (2) Der Landkreis entscheidet, als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in eigener Zuständigkeit. Die Norm ist hier nachrichtlich aufgenommen und stellt keine Anspruchsnorm der Eltern gegen den Einrichtungsträger dar.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft. Hiervon abweichende bisherige Regelungen treten am gleichen Tag außer Kraft.

Halberstadt, 29.04.2021



Daniel Szarata  
Oberbürgermeister



**Anlage 1****Beitragstabellen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern im Gebiet der Stadt Halberstadt zum 01.09.2021.****1. Kostenbeiträge §13KIFöG LSA §90 SGB VIII**

- für die Betreuung in Kinderkrippen (0-bis 3-Jährige)
- für die Betreuung in Kindergärten (3-bis 6-Jährige bzw. bis zur Einschulung)
- für die Betreuung in Horten (vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang §3 (1) KIFöG LSA bzw. für Schulkinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres im Rahmen freier verfügbarer Plätze in Tageseinrichtungen -§3 (2) KIFöG LSA)
- für die Betreuung in Tagespflegestellen

**1.1 Kostenbeiträge Kinderkrippe**

Betreuungszeit bis 5 h täglich/25 h Woche	164,00 €
Betreuungszeit bis 6 h täglich/30 h Woche	178,00 €
Betreuungszeit bis 7 h täglich/35 h Woche	192,00 €
Betreuungszeit bis 8 h täglich/40 h Woche	207,00 €
Betreuungszeit bis 9 h täglich/45 h Woche	221,00 €
Betreuungszeit bis 10 h täglich/50 h Woche	235,00 €

Über 10 Stunden, je Stunde: 25,00€



**1.2 Kostenbeiträge Kindergarten**

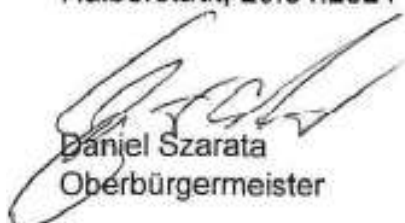
Betreuungszeit bis 5 h täglich/25 h Woche	163,00 €
Betreuungszeit bis 6 h täglich/30 h Woche	169,00 €
Betreuungszeit bis 7 h täglich/35 h Woche	175,00 €
Betreuungszeit bis 8 h täglich/40 h Woche	181,00 €
Betreuungszeit bis 9 h täglich/45 h Woche	187,00 €
Betreuungszeit bis 10 h täglich/50 h Woche	193,00 €

Über 10 Stunden, je Stunde: 20,00€

**1.3 Kostenbeiträge Hort**

Regelbetreuung tgl. bis zu 6 h einschl. 10 h tgl. Ferienbetreuung	110,00 €
Betreuungszeit bis zu 4 h während der Schulzeit (ohne Frühhort)	99,00 €
Betreuungszeit bis zu 6 h während der Schulzeit	108,00 €
Ferienbetreuung im Rahmen freier Kapazitäten (tgl. 10 h/50 pro Woche)	167,00 €

Halberstadt, 29.04.2021

  
Daniel Szarata  
Oberbürgermeister



## Amtliche Bekanntmachung

**Flächennutzungsplanes Ortsteil Langenstein; 2. Änderung** (i. V. m. B-Plan 16 "Auf dem Pastorenberg Süd")

**1. Entwurfsbeschluss**

**2. Auslegungsbeschluss**

**Öffentliche Auslegung des Entwurfs nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)**

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am **29.04.2021** beschlossen:

- „1. Der vorliegende Entwurf des Flächennutzungsplanes, 2. Änderung, für den Ortsteil Langenstein wird beschlossen.
2. Die Begründung mit dem zugehörigen Umweltbericht wird gebilligt.
3. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes für den Ortsteil Langenstein, 2. Änderung, wird einschließlich der Begründung mit zugehörigem Umweltbericht nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.“

Dies wird hiermit bekanntgemacht.

Allgemeines Ziel dieses Flächennutzungsplans, Ortsteil Langenstein, 2. Änderung, im Folgenden kurz „2. Änderung“, ist die Überplanung einer Landwirtschaftsfläche mit einer Wohnbaufläche. Damit werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Auf dem Pastorenberg-Süd“ geschaffen.

Der Geltungsbereich umfasst - zwischen den Straßen Auf dem Pastorenberg und Im Könneckental gelegen - das Gelände mit den ehemaligen Putenställen („Alu-Hallen“), angrenzende zum Teil bebaute Grundstücke westlich davon und Teile der angrenzenden Straßen „Auf dem Pastorenberg“ und „Im Könneckental“ (genaue Abgrenzung siehe Lageplan).

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass zur Begründung ein Umweltbericht gehört, in dem die verfügbaren umweltbezogenen Informationen enthalten sind.

**Gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) wird die öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt.** Der Entwurf der 2. Änderung sowie die Begründung mit Umweltbericht und die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen ebenso wie der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sind in der Zeit

**vom 27.05.2021 bis 28.06.2021**

ins Internet eingestellt und auf den Internet-Seiten der Stadt unter [www.halberstadt.de / Leben + Wohnen /Bauen und Wohnen / Öffentlichkeitsbeteiligung](http://www.halberstadt.de/Leben+Wohnen/Bauen+und+Wohnen/Öffentlichkeitsbeteiligung) (Link: <https://www.halberstadt.de/de/oefentlichkeitsbeteiligung-hbs.html> ) bis zum 28.06.2021 einsehbar. Ebenfalls sind die Unterlagen über das Geodatenportal des Landes (Link: <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/viewer-gdi-kommunen.html> ) zugänglich.

Zusätzlich **liegen** der Entwurf sowie die weiteren Auslegungsunterlagen **vom 27.05.2021 bis 28.06.2021 in der der Stadt Halberstadt (Abteilung Stadtplanung/Bauarchiv, Südanbau, Dachgeschoss), Domplatz 49, 38820 Halberstadt während der Dienstzeiten aus.**

*Sollte eine Zugänglichkeit zu den ausgelegten Unterlagen (aufgrund der COVID-19-Pandemie) den Umständen nach erschwert oder nicht gegeben sein, besteht alternativ auch die Möglichkeit, in begründeten Fällen die Unterlagen in Papierform auszureichen/ zuzusenden. Sofern dies gewünscht*

sein sollte, nutzen Sie bitte die nachfolgenden Kontaktmöglichkeiten.

Während der Auslegung wird jedermann Gelegenheit Erörterung gegeben. (Bei Eintreten von Covid-19-Einschränkungen nutzen Sie bitte zur Absprache der Erörterungsmöglichkeiten die nachfolgend aufgeführten Kontaktmöglichkeiten mit der Abteilung Stadtplanung/Bauarchiv.)

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. (Für den Fall, dass die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift bei der Behörde aufgrund von Covid-19-Einschränkungen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, ist auch die Abgabe elektronischer Erklärungen unter den nachfolgend genannten email-Kontakten möglich.)

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB).

Bei Fragen oder Hinweisen zur Planung bzw. zum Umweltbericht, bei Erörterungsbedarf sowie zur Abgabe von Stellungnahmen/Hinweisen bestehen – neben der Einsichtnahme /Erörterung vor Ort – die folgenden Kontaktmöglichkeiten:

**Post:** **Stadt Halberstadt,  
Abt. Stadtplanung/Bauarchiv,  
Domplatz 49  
38820 Halberstadt**

**E-Mail:** [stadtplanung@halberstadt.de](mailto:stadtplanung@halberstadt.de), [glowania@halberstadt.de](mailto:glowania@halberstadt.de) oder [heideck@halberstadt.de](mailto:heideck@halberstadt.de)

**Telefon:** **03941-551611, 03941-551612 oder 03941-551614**

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden in folgenden Unterlagen erfasste umweltrelevante Informationen ausgelegt:

Entwurf Umweltbericht, (als Teil der Begründung Stand März 2021)

- ♦ Bestandsaufnahme und Entwicklung des Umweltzustandes: ehemaliges Betriebsgelände mit ALU-Hallen sowie Flächen mit Sträuchern, vereinzelt Bäumen außerdem eine Pappelreihe
- ♦ grundsätzliche Einschätzung und Beschreibung der Auswirkungen auf den
  - *Naturhaushalt*: stillgelegte Betriebsfläche hat keine wesentliche Bedeutung für den Naturhaushalt; Flächen mit Bäumen und Sträuchern können erhalten werden; geringe Versiegelung führt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes
  - *Schutzgut Mensch*: keine wesentlichen Auswirkungen und keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten
  - *Pflanzen, Tiere -Artenschutz*: keine wesentliche Bedeutung als Lebensraum von Pflanzen und Tieren; geschützte Arten wurden nicht festgestellt
  - *Schutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes*: nicht betroffen
  - *Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich*: keine wesentliche Zunahme der Versiegelung, Erhalt von Bäumen und Sträuchern auf den Wohngrundstücken, keine wesentliche Veränderung des Umweltzustandes, daher keine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erforderlich

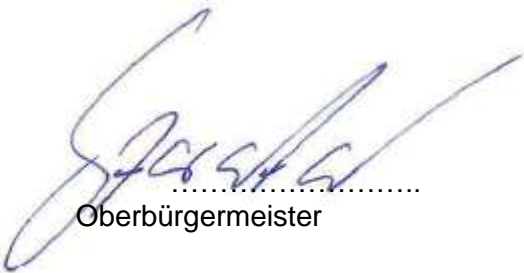
Folgende Arten umweltbezogener Stellungnahmen sind aus der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung verfügbar:

- Stellungnahme Landkreis Harz u. a. zu Raumbedeutsamkeit, Anpassungsgebot an die Ziele der Raumordnung, keine naturschutzrechtlich besonders geschützten Flächen oder Objekte, Lärmimmission und Immissionsschutz, aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, Löschwasser/Brandschutz, Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung, keine altlastverdächtige Fläche bzw. Altlast mehr verzeichnet, Schutzgut Boden, Empfehlung Baugrund-/Bodenuntersuchungen hinsichtlich möglicher Bodenbelastungen im B-Plan, Bodenversiegelung, straßenmäßige Erschließung/Erschließungssituation
- Landesbetrieb für Hochwasserschutz: u.a. zu keine Gewässer 1. Ordnung

- Unterhaltungsverband Ilse /Holtemme: u.a. u keine Gewässer 2. Ordnung betroffen
- Halberstadtwerke/Abwassergesellschaft u.a. zu Niederschlagswasser: Begrenzte Einleitmengen – Verrieselung bzw. Versickerung bzw. Rückhaltung vorsehen
- Stellungnahme des TAZV u.a. zu Ver- und Entsorgungsanlagen
- Stellungnahme Landesamt für Geologie und Bergwesen u.a. zu Boden-/Untergrundbeschaffenheit; nicht für Niederschlagsversickerung geeignet; Flurabstand Grundwasser mehr als 5 m; Empfehlung Recherche, ob Altlastenverdacht besteht
- Stellungnahme Bauerverband Nordharz e.V. u. a. zu möglichen Geruchs-, Staub- oder Lärmemissionen durch landwirtschaftliche Nutzung, zumutbarer Nutzungskonflikt
- Stellungnahme Regionale Planungsgemeinschaft Harz u. a. zu Anpassungsgebot des an die Ziele der Raumordnung, steht der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien-Windenergienutzung des REPHarz nicht entgegen
- Stellungnahme Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung (keine Einwände; Hinweis auf Lage an landwirtschaftlicher Nutzfläche: temporär landwirtschaftliche Emissionen (Staub, Geruch, Lärm),
- Stellungnahme des MLV – raumbedeutsame Planung im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend, Hinweis auf REPHarz/Beachtung der Ziele der Raumordnung sowie Berücksichtigung der Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung, Wohnbauflächenentwicklung/Bedarfsnachweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Halberstadt, den 18.05.2021



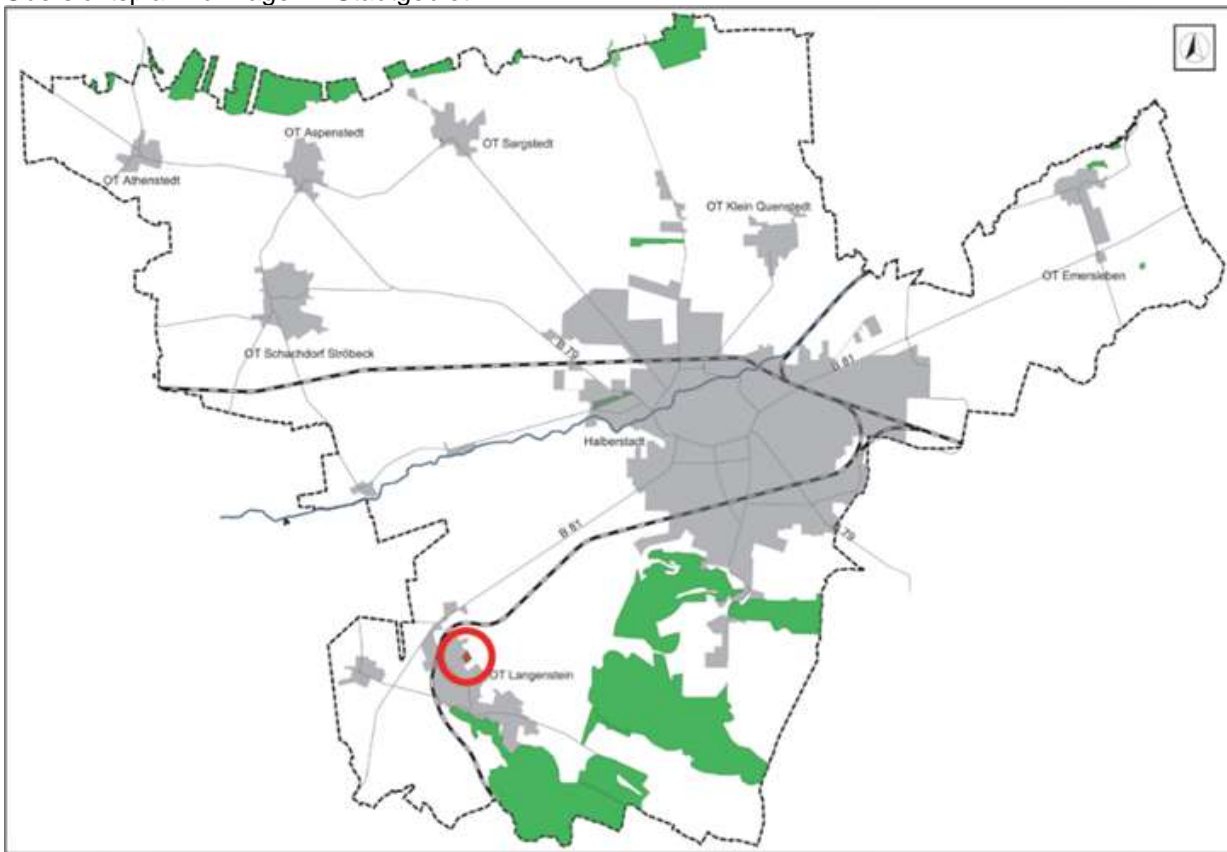
.....  
Oberbürgermeister

Anlage:  
Lageplan mit Geltungsbereich  
Übersichtplan zur Lage im Stadtgebiet

Lageplan mit Geltungsbereich



Übersichtsplan zur Lage im Stadtgebiet



## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Halberstadt

### Vorhabenbezogener Bebauungsplan Halberstadt Nr. 70 "Seniorenwohnen Am Goldbach"

1. **Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses B-Plan Nr. 70 „Alte Brauerei“**
2. **Aufstellungsbeschluss**
3. **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 29.10.2020 beschlossen [Beschluss BV 170 (VII/2019-2024)]:

- "1. Der Aufstellungsbeschluss vom 26.09.2013, Beschluss Nr. BV 541 (V/2009-2014), wird aufgehoben.*
- 2. Für das Grundstück Hans-Neupert-Straße 1, Flur 57, Flurstück 716 in Halberstadt (Abgrenzung siehe Lageplan) wird das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes eingeleitet. Ziel der Planung ist, Baurecht für ein mehrgeschossiges Altenpflegeheim mit ca. 120 Plätzen und ein Wohnhaus mit ca. 18 betreuten Wohnungen zu schaffen."*

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs.1 BauGB bekanntgemacht.

Das Plangebiet befindet sich im Süden des bebauten Stadtgebietes von Halberstadt an der Kreuzung Klusstraße/ Westerhäuser Straße/ Hans-Neupert-Straße; es grenzt im Osten an die Hans-Neupert-Straße und im Norden an die Uferböschung zum Goldbach. Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 716 in der Flur 57 der Gemarkung Halberstadt (genaue Abgrenzung siehe Lageplan).

Die Aufstellung des Bebauungsplanes soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren (§ 13a BauGB) erfolgen; im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 entsprechend. auf die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 bzw. den Umweltbericht nach § 2a BauGB wird verzichtet. Im Rahmen des weiteren Planverfahrens wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer Auslegung durchgeführt.

**Gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) wird die öffentliche Auslegung des Vorentwurfes durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt.** Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 70 „Seniorenwohnen Am Goldbach“ sowie die Begründung ebenso wie der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sind in der Zeit

**vom 28.05.2021 bis 29.06.2021**

ins Internet eingestellt und auf den Internet-Seiten der Stadt unter [www.halberstadt.de](http://www.halberstadt.de) / Leben + Wohnen /Bauen und Wohnen / Öffentlichkeitsbeteiligung (Link: <https://www.halberstadt.de/de/oeffentlichkeitsbeteiligung-hbs.html> ) einsehbar. Ebenfalls sind die Unterlagen über das Geodatenportal des Landes (Link: <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/viewer-gdi-kommunen.html>) zugänglich.

Zusätzlich können der Vorentwurf sowie die weiteren Auslegungsunterlagen **vom 28.05.2021 bis 29.06.2021 in der Stadt Halberstadt, Abteilung Stadtplanung/Bauarchiv, Südanbau, Dachgeschoss, Domplatz 49, 38820 Halberstadt während der Dienstzeiten eingesehen werden, sofern Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie dem nicht entgegenstehen.**

*Sollte eine Zugänglichkeit zu den ausgelegten Unterlagen (aufgrund der COVID-19-Pandemie) den Umständen nach erschwert oder nicht gegeben sein, besteht alternativ auch die*

*Möglichkeit, in begründeten Fällen die Unterlagen in Papierform auszureichen/ zuzusenden. Sofern dies gewünscht sein sollte, nutzen Sie bitte die nachfolgenden Kontaktmöglichkeiten.*

Bis zum **29.06.2021** kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren; der Öffentlichkeit wird während dieser Frist Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

*(Bei Be- oder Einschränkungen aufgrund von Covid-19 nutzen Sie bitte zur Absprache der Erörterungsmöglichkeiten und Terminabsprachen die nachfolgend aufgeführten Kontaktmöglichkeiten mit der Abteilung Stadtplanung/Bauarchiv.)*

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden.

Die Abgabe von Stellungnahmen kann in schriftlicher und elektronischer Form per Post oder E-Mail an die unten genannten Kontaktdaten oder mündlich zur Niederschrift erfolgen.

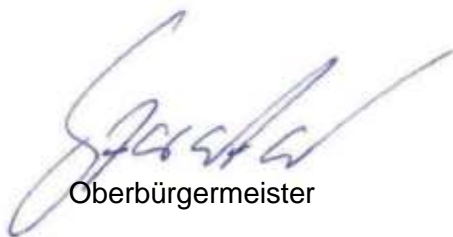
*Es wird darauf hingewiesen, dass unter Covid-19-Einschränkungen die Einsichtnahme, Erörterung oder Stellungnahme zur Niederschrift in der Verwaltung (Stadt Halberstadt, Abteilung Stadtplanung/Bauarchiv, Domplatz 49, Südanbau, Dachgeschoss), nach Terminvereinbarung und unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln möglich ist.*

Bei Fragen oder Hinweisen zur Planung, bei Erörterungsbedarf sowie zur Abgabe von Stellungnahmen nutzen Sie bitte die folgenden Kontaktmöglichkeiten:

**Post:** **Stadt Halberstadt,  
Abt. Stadtplanung/Bauarchiv,  
Domplatz 49  
38820 Halberstadt**

**E-Mail:** [stadtplanung@halberstadt.de](mailto:stadtplanung@halberstadt.de), [glowania@halberstadt.de](mailto:glowania@halberstadt.de) oder [ruprecht@halberstadt.de](mailto:ruprecht@halberstadt.de)

**Telefon:** **03941-551611, 03941-551612 oder 03941-551614**



Oberbürgermeister

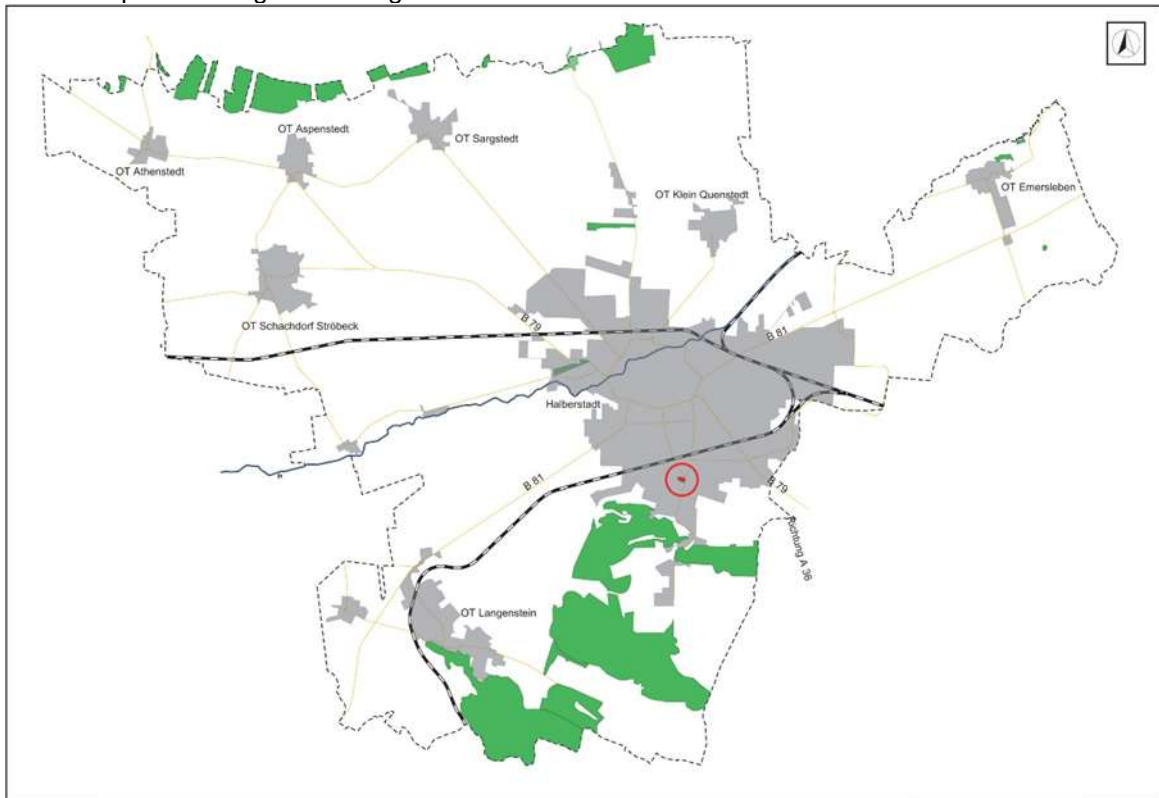


Halberstadt, den 18.05.2021

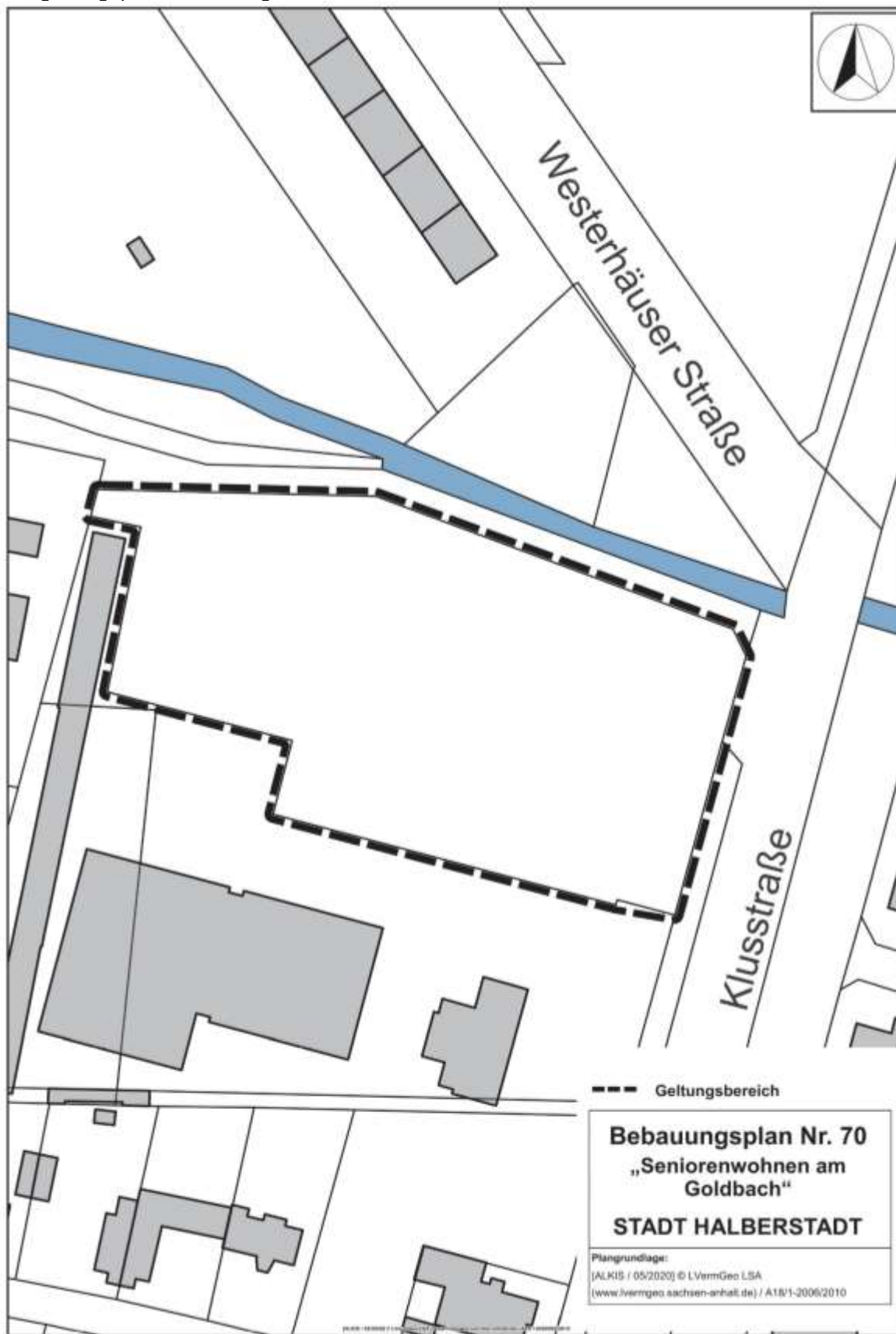
Anlage:  
Übersichtsplan  
Lageplan mit Geltungsbereich



Übersichtsplan zur Lage im Stadtgebiet



Anlage: Lageplan mit Geltungsbereich



## Öffentliche Bekanntmachung

### **der in der 15.Sitzung des Stadtrates am 29.04.2021 (virtuelle Sitzung) gefassten Beschlüsse**

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat dem elektronischen Verfahren gemäß § 56a Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zugestimmt und folgende Entscheidungen zu den Anträgen und Beschlussvorlagen getroffen:

- Dem **Antrag AN 29 (VII/2019-2024) Bereitstellung eines finanziellen Budgets zur jährlichen Instandsetzung und Gefahrenabwehr der historischen Stadtmauer** wurde mehrheitlich abgelehnt.

Abstimmungsergebnis:

11 Ja-Stimme(n), 15 Gegenstimme(n), 4 Enthaltung(en)

Einzelabstimmungen:

schriftliches Verfahren (§ 56a KVG LSA): 29 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n)

- Dem **Antrag AN 38 (VII/2019-2024) Rechtliche Würdigung der Beschlüsse der Zweckverbandsversammlung am 25.03.2021** wurde mehrheitlich zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

25 Ja-Stimme(n), 2 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en), mit 2 Stimme(n) in die Ausschüsse verwiesen

Einzelabstimmungen:

schriftliches Verfahren (§ 56a KVG LSA): 30 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n)

- Dem **Antrag AN 35 (VII/2019-2024) Gegenstand: Zweckverbandsversammlung Nordharzer Städtebundtheater** wurde einstimmig zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

25 Ja-Stimme(n), 2 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en), mit 2 Stimme(n) in die Ausschüsse verwiesen

Einzelabstimmungen:

schriftliches Verfahren (§ 56a KVG LSA): 30 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n)

- Der **Beschlussvorlage BV 268 (VII/2019-2024) 3. Änderung der Satzung zum Kostenbeitrag für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen im Gebiet der Stadt Halberstadt** wurde mehrheitlich zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

19 Ja-Stimme(n), 8 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)

Einzelabstimmungen:

schriftliches Verfahren (§ 56a KVG LSA): 30 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n)

- Dem **Antrag AN 37 (VII/2019-2024) Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. zur Beschlussvorlage BV 268 (VII/2019-2024) Kita-Gebühren** wurde mehrheitlich abgelehnt.

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimme(n), 24 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Einzelabstimmungen:

schriftliches Verfahren (§ 56a KVG LSA): 30 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n)

- Dem **Antrag AN 40 (VII/2019-2024) Änderungsantrag der Fraktion CDU/EWG zur Beschlussvorlage BV 268 (VII/2019-2024)** wurde mehrheitlich zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

18 Ja-Stimme(n), 11 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Einzelabstimmungen:

schriftliches Verfahren (§ 56a KVG LSA): 29 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n)

- Dem **Antrag AN 41 (VII/2019-2024) Änderungsantrag der Fraktion BUKO e.V./FDP/Freie Wähler zur Beschlussvorlage BV 268 (VII/2019-2024)** wurde mehrheitlich abgelehnt.

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimme(n), 22 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Einzelabstimmungen:

schriftliches Verfahren (§ 56a KVG LSA): 30 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n)

- Der **Beschlussvorlage BV 269 (VII/2019-2024) Haushaltssatzungen 2021 der Stadt Halberstadt sowie der Separationsinteressenten** wurde mehrheitlich zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

26 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)

Einzelabstimmungen:

schriftliches Verfahren (§ 56a KVG LSA): 30 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n)

- Der Beschlussvorlage **BV 272 (VII/2019-2024) Umschuldung eines Kredites des Stadt- und Landschaftspflegebetriebes** wurde mehrheitlich zugestimmt.

Einzelabstimmungen:

schriftliches Verfahren (§ 56a KVG LSA): 30 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n)

Punkt 1 des Beschlusses: 29 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Punkt 2 des Beschlusses: 29 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Enthaltung(en)

Punkt 3 des Beschlusses: 30 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

- Der Beschlussvorlage **BV 279 (VII/2019-2024) Umschuldung eines Kredites** wurde mehrheitlich zugestimmt.

Einzelabstimmungen:

schriftliches Verfahren (§ 56a KVG LSA): 30 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n)

Punkt 1 des Beschlusses: 28 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 1 Enthaltung(en)

Punkt 2 des Beschlusses: 28 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 2 Enthaltung(en)

Punkt 3 des Beschlusses: 39 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Enthaltung(en)

- Der Beschlussvorlage **BV 281 (VII/2019-2024) Umbesetzung Aufsichtsrat Betriebsgesellschaft Freizeit- und Sportzentrum Halberstadt mbH** wurde einstimmig zugestimmt.

Einzelabstimmungen:

schriftliches Verfahren (§ 56a KVG LSA): 30 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n)

Punkt 1 des Beschlusses: 30 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Punkt 2 des Beschlusses: 30 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

- Der Beschlussvorlage **BV 251 (VII/2019-2024) Ausführungsbeschluss für den Erweiterungsneubau der Feuerwehr Aspenstedt, in 38822 Aspenstedt, Vor dem Tore** wurde einstimmig zugestimmt.

Einzelabstimmungen:

schriftliches Verfahren (§ 56a KVG LSA): 30 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n)

Punkt 1 des Beschlusses: 30 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Punkt 2 des Beschlusses: 30 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

- Der Beschlussvorlage **BV 261 (VII/2019-2024) Laufzeitverlängerung der rechtskräftigen Sanierungssatzung des Sanierungsgebietes "Ströbeck - Ortsmitte"** wurde einstimmig zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

30 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Einzelabstimmungen:

schriftliches Verfahren (§ 56a KVG LSA): 30 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n)

- Der **Beschlussvorlage BV 291 (VII/2019-2024) Ausführungsbeschluss-Sommerbad Langenstein in 38820 Halberstadt / OT Langenstein** wurde einstimmig zugestimmt.

Einzelabstimmungen:

schriftliches Verfahren (§ 56a KVG LSA): 30 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n)

Punkt 1 des Beschlusses: 29 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Enthaltung(en)

Punkt 2 des Beschlusses: 29 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Enthaltung(en)

- Der **Beschlussvorlage BV 263 (VII/2019-2024) Ausführungsbeschluss zum grundhaften Ausbau der Gehwege am Sargstedter Weg** wurde einstimmig zugestimmt.

Einzelabstimmungen:

schriftliches Verfahren (§ 56a KVG LSA): 30 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n)

Punkt 1 des Beschlusses: 30 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Punkt 2 des Beschlusses: 30 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

- Der **Beschlussvorlage BV 278 (VII/2019-2024) Ausführungsbeschluss zum grundhaften Ausbau der Rudolf-Diesel-Straße zwischen Klusstraße und Einmündung Gewerbegebiet (EDEKA)** wurde mehrheitlich zugestimmt.

Einzelabstimmungen:

schriftliches Verfahren (§ 56a KVG LSA): 30 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n)

Punkt 1 des Beschlusses: 23 Ja-Stimme(n), 4 Gegenstimme(n), 3 Enthaltung(en)

Punkt 2 des Beschlusses: 22 Ja-Stimme(n), 4 Gegenstimme(n), 4 Enthaltung(en)

- Der **Beschlussvorlage BV 280 (VII/2019-2024) Winterschädenbeseitigung Spiegelstraße zwischen Harmoniestraße und Südstraße** wurde einstimmig zugestimmt.

Einzelabstimmungen:

schriftliches Verfahren (§ 56a KVG LSA): 30 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n)

Punkt 1 des Beschlusses: 30 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Punkt 2 des Beschlusses: 30 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

- Der **Beschlussvorlage BV 243 (VII/2019-2024) Flächennutzungsplan, 11. Änderung; Abwägungs- und Feststellungsbeschluss** wurde einstimmig zugestimmt.

Einzelabstimmungen:

schriftliches Verfahren (§ 56a KVG LSA): 30 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n)

Punkt 1 des Beschlusses: 30 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Punkt 2 des Beschlusses: 30 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

- Der **Beschlussvorlage BV 255 (VII/2019-2024) Bebauungsplan Nr. 72 "Dippes Hof"**, hier: **zweiter Aufstellungsbeschluss** wurde mehrheitlich zugestimmt.

Einzelabstimmungen:

schriftliches Verfahren (§ 56a KVG LSA): 30 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n)

Punkt 1 des Beschlusses: 29 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Punkt 2 des Beschlusses: 29 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

- Der **Beschlussvorlage BV 271 (VII/2019-2024) Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Ströbeck (i. V. m. B-Plan 6 "Am Großen Stiege")** wurde einstimmig zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

29 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Enthaltung(en)

Einzelabstimmungen:

schriftliches Verfahren (§ 56a KVG LSA): 30 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n)

- Der **Beschlussvorlage BV 276 (VII/2019-2024) 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Ortsteil Langenstein; Entwurfs- und Auslegungsbeschluss (i. V. m. B-Plan 16 "Auf dem Pastorenberg Süd")** wurde einstimmig zugestimmt.

Einzelabstimmungen:

schriftliches Verfahren (§ 56a KVG LSA): 30 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n)

Punkt 1 des Beschlusses: 30 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Punkt 2 des Beschlusses: 30 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Punkt 3 des Beschlusses: 30 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

- Der **Beschlussvorlage BV 285 (VII/2019-2024) Bebauungsplan Nr. 43 "Kühlinger Tor"; Aufhebung der bisherigen Beschlüsse und Aufstellungsbeschluss** wurde mehrheitlich zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

18 Ja-Stimme(n), 8 Gegenstimme(n), 4 Enthaltung(en)

Einzelabstimmungen:

schriftliches Verfahren (§ 56a KVG LSA): 30 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n)

- Der **Beschlussvorlage BV 284 (VII/2019-2024) Förderung der Moses Mendelssohn Akademie für die Jahre 2022 bis 2024** wurde mehrheitlich zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

29 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Einzelabstimmungen:

schriftliches Verfahren (§ 56a KVG LSA): 30 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n)

- Der **Beschlussvorlage BV 290 (VII/2019-2024) Austritt aus der touristischen Arbeitsgruppe Deutsche Fachwerkstraße** wurde mehrheitlich zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

15 Ja-Stimme(n), 14 Gegenstimme(n), 1 Enthaltung(en)

Einzelabstimmungen:

schriftliches Verfahren (§ 56a KVG LSA): 30 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n)

- Der **Beschlussvorlage BV 282 (VII/2019-2024) 21. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Halberstadt - Straßenreinigungsgebührensatzung** wurde mehrheitlich zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

29 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Einzelabstimmungen:

schriftliches Verfahren (§ 56a KVG LSA): 30 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n)

- Der **Beschlussvorlage BV 238 (VII/2019-2024) Vergabeentscheidung** wurde mehrheitlich zugestimmt.

Einzelabstimmungen:

schriftliches Verfahren (§ 56a KVG LSA): 24 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 6 Stimme(n) Mitwirkungsverbot

Punkt 1 des Beschlusses: 24 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en), 6 Stimme(n) Mitwirkungsverbot

Punkt 2 des Beschlusses: 23 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en), 7 Stimme(n) Mitwirkungsverbot

Punkt 3 des Beschlusses: 23 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en), 7 Stimme(n) Mitwirkungsverbot



Doreen Döhler  
Stadt Halberstadt  
Gemeindeangelegenheiten